

## **2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13.10.2015 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume einschließlich der Anlagen 1 und 2 vom 13. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 47/2015 vom 21. Oktober 2015, S. 347 ff.), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 22. Juni 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 22/2016, S. 166 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„Der Billardraum in der Sporthalle der Berufsbildenden Schulen Schönebeck wird als Schulraum gem. § 2 Abs. 2 definiert.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im § 5 Abs. 1 Satz 2 und 7 werden jeweils die Wörter „und Kultur“ gestrichen.

b) § 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Im § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt auch für Führungen durch das Schulgebäude.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3bis 5 eingefügt:

„Über das Interesse entscheidet der Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung abschließend. Bei einem teilweisen Verzicht auf die Erhebung der Gebühr für eine Sporthallennutzung wird die Höhe der in Anlage 2 benannten anteiligen Betriebskosten in Höhe von 30 % festgesetzt. Für den teilweisen Verzicht auf die Erhebung der Gebühr für eine Schulraumnutzung werden 30 % der in Anlage 1 benannten Gebühren festgesetzt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 10 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 und 4 eingefügt:

„Über das Interesse entscheidet der Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung abschließend. Bei einem teilweisen Verzicht auf die Erhebung der Betriebskostenbeteiligung werden 50 % der in Anlage 2 benannten anteiligen Betriebskosten festgesetzt.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 11 Abs. 6 werden die Wörter „und Kultur“ gestrichen.

6. Die Anlage 1 Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Ziffer 1 wird um Führungen ergänzt.

- b) Nach Ziffer 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Führungen durch das Schulgebäude wird einmalig unten aufgeführte Gebühr erhoben.“

- c) In der Tabelle zu den Nutzungsgebühren wird bei 1. Schulräume und Ausstattungsgegenstände folgende Einfügung vorgenommen:

Führungen	6,00	10,00
-----------	------	-------

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13.10.2015 tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bernburg (Saale), \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2019

Bauer  
Landrat

Siegel